



VIK-Position zur Anpassung des § 19.2.2 StromNEV zur Vermeidung von Mehrkosten bei Industrieunternehmen

28. Mai 2021

Einleitung:

Hintergrund einer im VIK abgestimmten Stellungnahme und somit auch konkreter Anstoß zur Diskussion waren die erheblichen Auswirkungen (auf ein Mitgliedsunternehmen) durch den Stilllegungszuschlag für das Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg zum 01.01.2021 im Rahmen der Ausschreibung zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken nach dem Kohleverstromungsbeendigungsvertrag. Das Hamburger Kraftwerk konnte rund 14 Milliarden Kilowattstunden (kWh) Strom im Jahr erzeugen.

Der Ausstieg aus der energetischen Nutzung der Kernenergie sowie der Kohleverstromung in Deutschland stellt die energieintensiven Unternehmen mit Produktionsstandorten in unmittelbarer Nähe zu Großkraftwerken zukünftig vor große Herausforderungen. Der Wegfall realer, physischer Kraftwerke durch die Ausschreibungsverfahren der BNetzA zur Abschaltung von Kohlekraftwerken beeinflusst die Berechnung des physikalischen Pfades in dem Maße, dass Unternehmensstandorte in absehbarer Zeit vor substanziellen Zusatzkosten bis hin zur Standortaufgabe stehen. Diese beunruhigende, systemische Situation vieler seiner Mitglieder nimmt der VIK zum Anlass, um die spezifischen Konsequenzen für energieintensive Branchen durch Wegfall der

physikalischen Pfade und die Regelungen aus §19.2.2 StromNEV welche spätestens bei 100% Einspeisung aus Erneuerbaren Energien alle Standorte tangieren werden, aufzuzeigen. Darüber hinaus unterbreitet der VIK einen Vorschlag zur Anpassung des §19.2.2 StromNEV, um nicht gerechtfertigte Mehrkosten aufgrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung und der Atomkraft in Deutschland abzuwenden.

Vorschlag des VIK zur Anpassung des §19.2.2 StromNEV zur Vermeidung von Zusatzbelastungen bei Industrieunternehmen

Mit Blick auf die skizzierten Effekte für die energieintensiven Branchen wie Chemie-, Stahl-, Papier- und Aluminiumindustrie schlägt der VIK eine Bestandsschutzregelung durch „Einfrieren des physikalischen Pfades“ vor. Dadurch blieben alle Berechtigungskriterien, welche durch §19.2.2 StromNEV definiert wurden, zzgl. der derzeit geltenden Corona Übergangsbestimmungen, bestehen. Der Letztverbraucher trägt mit seiner gleichmäßigen, und planbaren Stromentnahme zu einer Vergleichmäßigung der Netzlast bei, wodurch Netzausbau- und Netzertüchtigungsmaßnahmen reduziert werden können.

Durch die Abschaltung der Großkraftwerke ändert sich an dem Abnahmeverhalten der Letztverbraucher nichts. Es erscheint daher folgerichtig, für eine Bemessung dieser Wirkung weiterhin die Kosten des bereits angenommenen fiktiven Direktleitungsbaus zu dieser nunmehr stillgelegten (bzw. einer neu definierten fiktiven) Erzeugungsanlage heranzuziehen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Aufrechterhaltung der Systemstabilität durch eine Reduzierung des Einsatzes von Systemdienstleistungen, der Abregelungen erneuerbarer Energien, der Vorhaltung rotierender Massen, z.B. in konventionellen Kraftwerken und in zuverlässigen Lastabwurfpotenzialen sofern kritische Systemzustände dies erfordern. ▫

Unter dem Aspekt der sehr langen Investitionszyklen für große Produktionsanlagen sollte ein zeitlicher Geltungsraum definiert werden. Der VIK schlägt hier das Kalenderjahr 2019 als Bezugszeitraum vor. Eine Bestandsschutzlösung bietet den Unternehmen das Vertrauen in bereits getätigte Investitionen sowie in den Fortbestand der Regelung zur Erfüllung der o.g. Kriterien. Die Mitglieder des VIK betonen, dass Unternehmen Ihre Produktionsstandorte ursprünglich explizit in die räumliche Nähe zu Großkraftwerken platziert haben, um die grundlastfähige Versorgungssicherheit für Ihre Produktionsprozesse zu gewährleisten und somit zusätzliche Netzausbaukosten für alle Bürger und Unternehmen

durch kurze Leitungswege vermeiden konnten. Dieser Tatbestand bleibt für Bestandsanlagen auch bei einer Stilllegung von Großkraftwerken bestehen.

Der im Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) angelegten Kostenkompensation für Letztverbraucher aufgrund von Mehrbelastungen aus dem Kohleausstieg wäre durch die hier diskutierte mittelfristige Bestandsschutzregelung zumindest im Hinblick auf eine mögliche Netzentgeltsteigerung implizit Rechnung getragen. Die Mittelfristigkeit sollte hier ausdrücklich auch die Gewährung individueller Netzentgelte nach §19.2.2 StromNEV für neue Anlagen oder neue Abnahmestellen miteinschließen, welche innerhalb eines festzulegenden Zeitraums (z.B. Genehmigungszeitpunkt für den Anlagenbetrieb zzgl. zwei Jahre Planungszeitraum, wenn die Betriebsgenehmigung bereits vor dem geplanten und veröffentlichten Stilllegungsdatum vorlag) errichtet oder definiert werden - auch nach der Stilllegung eines Grundlastkraftwerkes.

Verlängerung der COVID-Übergangsregelung im Rahmen der Anpassung der Stromnetzentgeltverordnung

Mit der Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes trat im Jahr 2020 eine neu eingeführte Übergangsregelung nach § 32 Abs. 10 StromNEV in Kraft. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Pandemie begrüßt der VIK grundsätzlich den darin enthaltenen Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV für das Kalenderjahr 2020, wenn die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erfüllt worden sind. Um die negativen wirtschaftlichen Effekte der Covid-19-Pandemie in den Unternehmen abzufedern und in Anbetracht des ungewissen Fortgangs der Krise, spricht sich der VIK für eine Ausweitung der im § 32 Abs. 10 StromNEV angelegten Vereinbarung mindestens auf das Kalenderjahr 2021, bestenfalls auch für die Folgejahre aus.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.